

## Inhalt

Neues BFH-Urteil  
Umfang der Gewerbesteuerbefreiung von Altenpflegeeinrichtungen .....1

Klarstellungen durch die Finanzverwaltung  
Zuwendungsbestätigungen .....2

Vorsicht: Falle!  
Finanzämter dürfen Inhalte auf Internetseiten verwenden .....2

+ + Newsticker + + .....3

Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 17 Buchst. b UStG  
Beförderung von kranken und verletzten Personen .....3

Kurz notiert  
Übergangsregelung für Selbstversorgungseinrichtungen .....4

Entwicklungen im Auge behalten!  
Umsatzsteuersatz bei Verkauf von Speisen .....4

Großzügige Übergangsregelung  
E-Bilanz für „Gemeinnützige“ erst 2015 .....4

## Neues BFH-Urteil

### Umfang der Gewerbesteuerbefreiung von Altenpflegeeinrichtungen

Altenpflegeheime erbringen neben Pflegeleistungen aufgrund Versorgungsvertrag gem. §§ 72 f. SGB XI regelmäßig weitere Leistungen, wie z. B.

- Veräußerung von Getränken an Bewohner
- Nutzungsüberlassung von Telefonen an Bewohner
- Gästeessen und Gästeübernachtung
- Werbeerträge aus der Hauszeitung
- Energielieferungen an Untermieter
- Energielieferung an Stadtwerke aus dem Betrieb des Blockheizkraftwerks
- Bäderbetrieb in den Heimen.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 22.6.2011 festgestellt, dass diese Leistungen bei allen Altenpflegeheimen – unabhängig davon, ob sie gemeinnützig sind oder nicht – der Gewerbesteuer unterliegen.

Das zugrunde liegende Urteil des Finanzgerichtes Bremen vom 12.5.2010, wonach nur solche Leistungen nach § 3 Nr. 20 c/d GewStG von der Gewerbesteuer befreit seien, die gegenüber den Bewohnern bzw. Benutzern seiner Einrichtungen erbracht werden, nicht jedoch diejenigen gegenüber einrichtungsfremden Dritten, wurde aufgehoben.

§ 3 Nr. 20 c GewStG befreit Altenpflegeheime von der Gewerbesteuer, wenn mindestens 40% der Leistungen Pflegebedürftigen mit anerkannter Pflegestufe 1 oder höher oder Sozialhilfeempfängern zugute kommen.

Für gemeinnützige Altenpflegeheime handelt es sich bei den obigen Leistungen um solche, die einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründen und die daher nicht aufgrund der Gemeinnützigkeit von der Gewerbesteuer freigestellt werden. Bei nicht gemeinnützigen Altenpflegeheimen wurde bislang von der Finanzverwaltung auf Überschüsse aus vergleichbaren Leistungen keine Gewerbesteuer erhoben. Diese Ungleichbe-

handlung war Ausgangspunkt der Klage, mit der der gemeinnützige Kläger ebenfalls die Freistellung von der Gewerbesteuer verlangte.

Der Bundesfinanzhof konkretisiert in seiner Entscheidung den Betriebsbegriff des § 2 GewStG unter Berücksichtigung der Regelung des § 3 Nr. 20 GewStG. Der grundsätzlich einheitliche Gewerbebetrieb Altenpflegeheim ist danach streng anhand der Leistungsbeziehungen in einen „eigentlichen Betrieb der Einrichtung“ und sonstige gewerbliche Tätigkeiten zu untergliedern. Unter dem „eigentlichen Betrieb der Einrichtung“ sind dabei diejenigen Leistungen zu fassen, die aufgrund Versorgungsvertrag gem. § 72 SGB XI oder ärztlicher Verordnung im Rahmen des SGB V erbracht werden. Dies gilt auch dann, wenn diese Leistungen nicht gegenüber den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern abgerechnet werden.

Während diese Sichtweise der partiellen Gewerbesteuerpflicht für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe auf nach § 3 Nr. 6 GewStG befreite Körperschaften bisher schon angewandt wurde, wird für nicht gemeinnützige Träger von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenpflegeheimen und Pflegeheimen, soweit ersichtlich, erstmals eine partielle Gewerbesteuerpflicht postuliert. Von den am 15.12.2009 in Deutschland bestehenden 11.634 Altenpflegeheimen wurden 4.637 von privaten Trägern betrieben (Statistisches Bundesamt, Pflegestatistik 2009, S. 18). Insofern trägt das Urteil dazu bei, die Wettbewerbsneutralität der Besteuerung zwischen gemeinnützigen und privaten Trägern herzustellen. Ob hierfür der Preis der Belastung der privaten Träger mit einer partiellen Gewinnermittlung angemessen ist, muss der Gesetzgeber entscheiden.

Anstelle des Begriffes „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“, wie er sich aus § 14 AO und

ATG Allgäuer Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bahnhofstraße 57 · 87435 Kempten (Allgäu)  
Tel.: 0831 - 25297-0 · E-Mail: atg@atg.de

Hirschzeller Straße 4 · 87600 Kaufbeuren  
Telefon: 08341 - 9017-0 · E-Mail: atg@kf.atg.de

Augsburger Treuhand  
Zweigniederlassung der ATG Allgäuer Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bahnhofstraße 4 · 86150 Augsburg  
Telefon: 0821 - 34368-0 · E-Mail: atg@a.atg.de

www.atg.de

# Klarstellungen durch die Finanzverwaltung

## Zuwendungsbestätigungen

Die nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erstellte Zuwendungsbestätigung des Zuwendungsempfängers ist grundsätzlich unverzichtbare sachliche Voraussetzung für den steuerlichen Zuwendungsabzug beim Zuwendungsgeber. Zur Verwendung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen traf das Bundesministerium für Finanzen (BMF) mit Schreiben vom 17.6.2011 Klarstellungen und hob seine hierzu bisher ergangenen Schreiben auf. Die Klarstellungen berücksichtigen auch zwischenzeitliche Gesetzesänderungen.

Ein Vergleich mit den bisherigen Schreiben lässt insbesondere folgende Änderungen erkennen:

1. Hat der Zuwendungsempfänger auf seinem Mustervordruck alle ihn betreffenden steuerbegünstigten Zwecke genannt, musste er bisher den für die konkrete Zuwendung einschlägigen Zweck kenntlich machen. Demgegenüber gilt nunmehr: „Aus steuerlichen

Gründen bedarf es keiner Kenntlichmachung, für welchen konkreten steuerbegünstigten Zweck (aus dem genannten Katalog) gespendet bzw. die Spende verwendet wurde.“

2. Das neue BMF-Schreiben trifft Klarstellungen zu Sachspenden aus einem Betriebsvermögen oder dem Privatvermögen unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Änderungen des Einkommensteuergesetzes (EStG).

3. Unverändert sind bestimmte Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar, z.B. solche an Sport fördernde Körperschaften. Die von Beitragsempfängern in deren Zuwendungsbestätigung für abzugsfähige Mitgliedsbeiträge abzugebende Erklärung lautete bisher: „Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen (nicht abziehbaren) Mitgliedsbeitrag i. S. v. § 10b Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz handelt“. Infolge von Änderungen des § 10b Abs. 1 EStG trifft die Bezugnahme auf dessen Satz 2 nicht mehr zu. Nach dem neuen BMF-Schreiben ist deshalb folgende Formulierung zu verwenden: „Es wird be-

stätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.“ Bis zur erforderlichen Änderung der Zuwendungsbestätigung wird nach dem BMF-Schreiben unterstellt, dass sich die nicht mehr zutreffende Zitierung von § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG auf die Altfassung des EStG bezieht.

Die in vorstehenden Zitaten in Klammern gesetzten Einfügungen erfolgten durch den Verfasser zum besseren Verständnis.

Das vollständige fünfseitige Schreiben steht auf den Internetseiten des BMF zur Ansicht und zum Download bereit. Auf Wunsch leiten wir Ihnen per E-Mail, Fax oder Post eine Ausfertigung zu. Wir empfehlen allen Zuwendungsempfängern, auch im steuerlichen Interesse ihrer Zuwendungsgeber, die bisher verwendeten Bestätigungsvordrucke im Lichte des neuen BMF-Schreibens einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Gern sind wir Ihnen dabei behilflich.

## Vorsicht: Falle!

## Finanzämter dürfen Inhalte auf Internetseiten verwenden

Gerade bei gemeinnützigen Körperschaften stellen sich vielfältige steuerliche Abgrenzungsfragen. Oft ist die Trennung von begünstigten und schädlichen Tätigkeiten oder von steuerbefreitem und steuerpflichtigem Bereich sehr schwierig. Entscheidend sind häufig einzelne Details des konkreten Sachverhalts. In der Vergangenheit haben die Finanzämter als Grundlage für ihre Beurteilung regelmäßig den Tätigkeitsbericht der gemeinnützigen Körperschaft sowie zusätzliche – bei der Körperschaft gesondert angefragte – Informationen verwendet.

Inzwischen sind aber auch die Finanzämter im Internetzeitalter angekommen. Die Sachbearbeiter sind daher zur Sachverhaltsaufklä-

rung gar nicht mehr in allen Fällen darauf angewiesen, die notwendigen Informationen bei der gemeinnützigen Körperschaft einzuholen. Viele Sachverhaltsdetails (genaues Tätigkeitsfeld, Sponsoring- und Spendensachverhalte, Leistungsspektrum) lassen sich nämlich inzwischen ganz einfach den Internetseiten der gemeinnützigen Körperschaft entnehmen.

Genau dies wurde einem gemeinnützigen Verein zum Verhängnis. Auf der Internetseite des Vereins wurde deutlich, dass die tatsächlich verfolgten Zwecke nicht den gemeinnützigen Satzungszwecken entsprachen. Dem Verein wurde die Gemeinnützigkeit aberkannt, wogegen er bis vor den Bundesfinanzhof

(BFH) zog. Der BFH hielt es in diesem Fall jedoch für zulässig, dass sich das Finanzamt auf die Internetseite als Hauptinformationsquelle gestützt hatte.

Gemeinnützige Körperschaften müssen sich daher bewusst sein, dass auf der Internetseite bereitgestellte – und oftmals aus Marketinggesichtspunkten aufbereitete – Informationen, auch vom Finanzamt wahrgenommen werden. Auch wenn sicherlich im Normalfall nicht der Entzug der Gemeinnützigkeit wegen Zweckverfehlung droht, empfiehlt es sich doch, die Darstellung einzelner Sachverhalte auch mit dem dahinterstehenden steuerlichen Konzept abzustimmen.

### Fortsetzung von Seite 1

§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG ergibt, führt das Urteil die „andere wirtschaftliche Tätigkeit“ ein. Es wird deutlich, dass der in § 14 AO definierte wirtschaftliche Geschäftsbetrieb und die „andere wirtschaftliche Tätigkeit“ im Sinne von § 3 Nr. 20 GewStG nicht deckungsgleich mit dem Betrieb im Sinne von § 2 GewStG oder dem Teilbetrieb im Sinne von § 16 EStG sind. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und „andere wirtschaftliche Tätigkeit“ werden vielmehr tätigkeitsbezogen defi-

niert und in Analogie zur von der Umsatzsteuer befreiten Leistung abgegrenzt. Daraus folgt, dass für die Zurechnung von Wirtschaftsgütern, Aufwandsaufteilung etc. von dieser eigenständigen Definition der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgegangen werden muss und der Rückgriff auf zu §§ 4 und 5 EStG entwickelte Grundsätze nur sehr eingeschränkt zulässig ist, da sie den ertragsteuerlichen Betriebsbegriff voraussetzen.

Für gemeinnützige Altenpflegeheime ändert sich durch das Urteil des Bundesfinanz-

hofes nichts. Sie müssen, wie schon bisher, für ihre steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe Gewerbesteuer zahlen, sofern diese Einnahmen von mehr als 35.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer erzielen und der Gewinn mehr als 5.000 Euro beträgt (§ 64 Abs. 3 AO und § 11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG). Für nicht steuerbegünstigte Altenpflegeheime ist für alle offenen Veranlagungsjahre erstmals eine partielle Gewinnermittlung für Zwecke der Gewerbesteuer durchzuführen.

## Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Beschluss des Bundestages vom 28.4.2011, BGBl. I 2011, 642 ff.

Das vom Bundestag am 28.4.2011 beschlossene Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) ist auch für gemeinnützige Einrichtungen von Bedeutung. Künftig bedarf jede Überlassung von Arbeitnehmern im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit der Erlaubnis (§ 1 Abs. 1 AÜG). Die derzeitige Beschränkung auf gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassungen entfällt.

+ + +

## Leistungen der Altenhilfe eines gemeinnützigen Vereins im Rahmen des „betreuten Wohnens“ sind umsatzsteuerfrei

Bundesfinanzhof, XI-R-22/09, Urteil vom 8.6.2011

Leistungen der Altenhilfe im Bereich des „betreuten Wohnens“, die von einem gemeinnützigen Verein der freien Wohlfahrtspflege gegenüber Senioren erbracht werden, sind von der Umsatzsteuer be-

freit. Der BFH ließ in seinem Urteil offen, ob sich die Steuerfreiheit der Betreuungsumsätze aus dem nationalen Umsatzsteuerrecht ergebe (§ 4 Nr. 18 des Umsatzsteuergesetzes). Jedenfalls könne sich der Verein unmittelbar auf eine unionsrechtliche Regelung berufen (Art 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 77/388/EWG). Danach genüge es, wenn Leistungen erbracht würden, die eng mit der Fürsorge oder der sozialen Sicherheit verbunden seien, und dass diese Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder von Einrichtungen erbracht würden, die vom Mitgliedstaat als solche mit im Wesentlichen sozialem Charakter anerkannt worden seien.

+ + +

## Steuerbefreiungen für nebenberufliche Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG

Oberfinanzdirektion Niedersachsen, S-2121 - 55 - St 213, Verfügung vom 28.7.2011

Die OFD Niedersachsen nimmt in ihrer aktuellen Verfügung detailliert und mit vielen Beispielen Stellung zu den Voraussetzungen einer steuerbefreiten Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer im Nebenberuf.

+ + +

## Ausgegliederte Labor-GmbH nicht gemeinnützig

Finanzgericht Münster, 9-K-73/09-K-F, Urteil vom 30.5.2011

Eine Labor-GmbH, die Laborleistungen für ihre Gesellschafter – ihrerseits gemeinnützige Krankenträger – erbringt, unterhält einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der nicht als Zweckbetrieb anzusehen ist und ist damit nach dem Urteil des FG Münster nicht gemeinnützig.

+ + +

## Steuerfreiheit der Beteiligungserträge gemeinnütziger Körperschaften aus gewerblich geprägten Personengesellschaften

Bundesfinanzhof, I-R-60/10, Urteil vom 25.5.2011

Die Beteiligung einer gemeinnützigen Körperschaft an einer gewerblich geprägten Personengesellschaft (GmbH & Co. KG) ist nach diesem aktuellen BFH-Urteil, anders als bisher behandelt, kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn die Personengesellschaft ausschließlich vermögensverwaltend tätig ist.

## Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 17 Buchst. b UStG Beförderung von kranken und verletzten Personen

Zur Klarstellung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Beförderungen von kranken und verletzten Personen in sog. „Kombifahrzeugen“, in denen noch serienmäßig Sitze vorhanden sind, auf denen Personen steuerpflichtig befördert werden bzw. werden könnten, hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) am 7.4.2011 ein BMF-Schreiben veröffentlicht, wonach unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Abschnitt 4.17.2 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vom 1.10.2010 in Absätzen 1 bis 3 teilweise neu gefasst wird.

Bereits mit Urteil vom 12.8.2004, V-R-45/03 (BStBl 2005 II S. 314), hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass „der Transport von Personen, die körperlich oder geistig behindert sind und auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sind, unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 17 Buchst. b UStG fällt und dass ein Fahrzeug dann für die Beförderung von kranken und verletzten Personen besonders eingerichtet ist, wenn es im Zeitpunkt der Beförderung nach seiner gesamten Bauart und Ausstattung speziell für die Beförderung verletzter und kranker Personen bestimmt ist“.

Durch das BMF-Schreiben und die Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses wird noch einmal von Seiten der Finanzverwaltung auf Folgendes hingewiesen:

- Spezielle Einrichtungen für den Transport von Kranken und Verletzten können u. a. auch eine Bodenverankerung für Rollstühle, eine Auffahrrampe sowie eine seitlich ausfahrbare Trittstufe sein.
- Serienmäßige Personenkraftwagen, die lediglich mit blauem Rundumlicht und Einsatzhorn, sog. Martinshorn, ausgerüstet sind, erfüllen die Voraussetzungen nicht. Die Ausstattung mit einer Trage und einer Grundausstattung für „Erste Hilfe“ reicht nicht aus.
- Bei der Beförderung mit Fahrzeugen, die zum Zweck einer anderweitigen Verwendung umgerüstet werden können, sind die Voraussetzungen für jede einzelne Fahrt, z. B. mittels eines Fahrtenbuchs, nachzuweisen.
- Befördert der Unternehmer neben kranken oder verletzten Personen in einem hierfür besonders eingerichteten Fahrzeug weitere Personen, ist das auf die Beförderung der weiteren Personen entfallende Entgelt steuerpflichtig; ein für steuerfreie und steuerpflichtige Beförderungsleistungen einheitliches Entgelt ist aufzuteilen.

- Die Steuerbefreiung gilt nicht nur für die Beförderung von akut erkrankten und verletzten Personen, sondern auch für die Beförderung von Personen, die körperlich oder geistig behindert und auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind.

Insbesondere die Aufnahme des neu eingeführten Satz 3 in Absatz 2 des Abschnitt 4.17.2 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses, wonach der Unternehmer ein für steuerfreie und steuerpflichtige Beförderungsleistungen einheitliches Entgelt aufzuteilen hat, wenn er neben kranken oder verletzten Personen in einem hierfür besonders eingerichteten Fahrzeug weitere Personen befördert – welche die Voraussetzungen nicht erfüllen –, zeigt, dass der Bereich des Fahrdienstes derzeit ein beliebtes Betätigungsfeld im Rahmen der Betriebsprüfung bei steuerbegünstigten Körperschaften darstellt.

Körperschaften, welche in diesem Bereich verstärkt tätig sind, sollten zum einen ihre Verträge im Hinblick auf steuerfreie und steuerpflichtige Beförderungsleistungen überprüfen und zum anderen die notwendigen Aufzeichnungen zu den einzelnen Fahrten im Rechnungswesen vorhalten können.

## Übergangsregelung für Selbstversorgungseinrichtungen

In der Ausgabe November 2010 hatten wir über das BFH-Urteil vom 29.1.2009 zur Anerkennung sog. Selbstversorgungseinrichtungen als steuerbegünstigte Zweckbetriebe berichtet. Der BFH hatte entschieden, dass der nach § 68 Nr. 2 AO unschädliche Außenumsatzanteil von 20% nicht dauerhaft und planmäßig zur Leistungserbringung ausgenutzt werden darf. Die Kapazität der Selbstversorgungseinrichtungen muss also dem

Eigenbedarf angepasst werden; Außenumsätze führen zur Annahme steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe, wenn (ggf. zusammen mit bereits bestehenden Geschäftsbetrieben) die Umsatzgrenze von 35.000 Euro einschl. Umsatzsteuer pro Jahr überschritten wird.

Hat die Selbstversorgungseinrichtung bereits vor dem 1.1.2010 bestanden, will die Finanz-

verwaltung lt. BMF-Schreiben vom 12.4.2011 die verschärfte Rechtsprechung erst für Veranlagungszeiträume ab 2013 anwenden; die Kapazitätsanpassung kann also noch bis Ende des Jahres 2012 erfolgen. Bei Selbstversorgungseinrichtungen, die erst in 2010 gegründet wurden, muss man sich bereits aktuell auf eine restriktive Haltung der Finanzverwaltung einstellen.

## Entwicklungen im Auge behalten!

### Umsatzsteuersatz bei Verkauf von Speisen

Viele Organisationen des Non-Profit-Sektors verkaufen bei verschiedenen Gelegenheiten und unter verschiedenen Rahmenbedingungen auch Speisen. Diese Leistungen sind regelmäßig der Umsatzsteuer zu unterwerfen, sodass auch Non-Profit-Organisationen mit der Frage befasst sind, ob die Abgabe von Speisen dem Regelsteuersatz von 19% oder dem ermäßigten Steuersatz von 7% unterliegt. Die Frage nach dem Steuersatz kann aber auch dann Bedeutung erlangen, wenn Organisationen ohne Vorsteuerabzugsberechtigung Speisen einkaufen. In diesem Fall wirkt sich die Höhe des Steuersatzes unmittelbar auf die Kosten der Organisation aus.

Der ermäßigte Steuersatz kommt dabei immer dann zur Anwendung, wenn es sich um eine bloße Lieferung von Speisen ohne zusätzliche Dienstleistungen handelt.

Nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung reicht das Vorhandensein einfachster Verzehreinrichtungen – z.B. Ablagebretter an einem Kiosk oder Grillstand – schon aus, um eine regelbesteuerter Dienstleistung anzunehmen. Dem ist der Europäische Gerichtshof (EuGH) und in der Folge auch der deutsche Bundesfinanzhof (BFH) nun entgegen getreten: Solange

keine Tische und Stühle bereitgehalten werden, bleibt es auch im Falle solcher Verzehreinrichtungen an einem Kiosk oder einem Imbissstand bei der ermäßigten Besteuerung. Organisationen, die Speisen in dieser Form verkaufen, können von dieser Rechtsprechung profitieren.

Speisen, die in einem standardisierten Prozess erwärmt werden und in Warmhaltebehältnissen ohne weitere Dienstleistungen veräußert werden, sind schon bisher nicht zwingend mit 19% zu besteuern. So können beispielsweise Essenslieferungen von Großküchen, die vom Kunden dann portioniert und ausgegeben werden, mit 7% besteuert werden.

In seinem „Party-Service-Urteil“ hat der EuGH dagegen entschieden, dass ein Party-Service in der Regel eine Dienstleistung erbringt, die dem Regelsteuersatz zu unterwerfen ist. Ausnahmen bestehen nur dann, wenn lediglich Standardspeisen ohne weitere Dienstleistungen (z.B. Bereitstellung von Geschirr einschließlich Reinigung) geliefert werden und diese Lieferung tatsächlich dominierender Bestandteil ist. Die Grundsätze sind auch für die Lieferung von Speisen durch Non-Profit-Organisationen (beispielsweise bei Mahlzeitendiensten) anzuwen-

den, die aufgrund ihrer Struktur oftmals die Ausnahmeregelung der Besteuerung zum ermäßigten Steuersatz nutzen können.

Die umsatzsteuerliche Behandlung der Abgabe von Speisen ist seit jeher umstritten. Da sich nun auch der EuGH in die Diskussion eingeschaltet hat, wird die Thematik auch noch für einige Zeit in Bewegung bleiben. Organisationen, die Speisen und Getränke veräußern, sollten sich daher immer wieder intensiv damit auseinandersetzen, ob die Umsatzsteuer korrekt abgeführt wird. Wird fälschlicherweise der ermäßigte Steuersatz angewandt, drohen Steuernachzahlungen. Wird dagegen ohne Zwang der Regelsteuersatz zur Anwendung gebracht, gehen der Organisation wertvolle Mittel verloren.

## Großzügige Übergangsregelung

### E-Bilanz für „Gemeinnützige“ erst 2015

In der Juni-Ausgabe von „Non Profit aktuell“ hatten wir über die neuen Vorschriften zur elektronischen Übermittlung von Jahresabschlüssen an die Finanzverwaltung berichtet. Zwischenzeitlich ist mit Datum vom 28.9.2011 ein Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums zu § 5 b EStG ergangen, in dem steuerbefreiten Körperschaften eine großzügige Übergangsfrist eingeräumt wird. Danach ist die Übermittlung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per Datenfernübertragung an das zuständige Finanzamt erstmals für Wirt-

schaftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen, vorzunehmen. Es besteht also kein akuter Handlungsbedarf mehr; zunächst kann die weitere Entwicklung (auch zu der noch ungeklärten Frage, ob die Neuregelung nur für die [partiell] steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe oder ebenso für Zweckbetrieb und ideellen Bereich gilt) abgewartet und auf die bis 2015 gemachten Erfahrungen der gewerblichen Wirtschaft, für die die Anwendung spätestens mit dem Wirtschaftsjahr 2013 beginnt, zurückgegriffen werden.

#### Impressum

##### Herausgeber:

ATG Allgäuer Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Bahnhofstraße 57  
87435 Kempten (Allgäu)

##### V.i.S.d.P.:

Dr. Simone Jäck  
ATG Allgäuer Treuhand GmbH  
Bahnhofstraße 57  
87435 Kempten (Allgäu)

##### Konzeption und Realisation:

KAMPE-PR · Berlin · [www.kampe-pr.de](http://www.kampe-pr.de)

#### Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben und weitere Informationsbroschüren finden Sie unter unserer Internetadresse [www.atg.de](http://www.atg.de) in der Rubrik „Publikationen“.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.